

50. Kann der einen Beweis Antrag „als nach Lage der Sache tatsächlich unerheblich“ ablehnende Gerichtsbeschuß unter Umständen einem Angriffe aus §. 377 Nr. 8 St.P.O. entzogen sein?

St.P.O. §§. 243, 34.

Wal. Bd. 1 Nr. 29.

III. Straffenat. Ur. v. 20. April 1881 g. R. Rep. 539/81.

I. Landgericht Marburg.

Aus den Gründen:

In dem angefochtenen Urtheile ist festgestellt, daß der Angeklagte am 5. September 1880 auf der Grenze zwischen dem Staatswalde S. und der Jagdgemarkung von A. nach einem Hasen geschossen und dadurch an einem Orte, an welchem er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt habe, und zwar mittels des — bei ihm später in Beschlag genommenen — Karabiners.

Die Rüge, daß vom Gericht durch Ablehnung der Ladung des Schutzzeugen G. eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens verletzt worden, geht fehl. Angeklagter hatte bereits nach Mitteilung der Anklage die Ladung des G. zur Hauptverhandlung beantragt. Der Vorsitzende der Strafkammer lehnte den Antrag als unerheblich ab. Angeklagter ließ darauf den G. durch den Gerichtsvollzieher laden. Der Zeuge erschien aber in der Hauptverhandlung nicht. In dieser wiederholte der Verteidiger den Antrag, den G. darüber zu vernehmen, daß der Angeklagte am 5. September bei dem Weggehen aus seinem Hause mit einem Gewehr nicht versehen gewesen sei. Der Antrag wurde durch Gerichtsbeschuß „als nach Lage der Sache thatsächlich unerheblich“ zurückgewiesen. Diese Begründung ist mangelhaft, sofern sie die Erwägungen, auf welchen die Annahme der thatsächlichen Unerheblichkeit beruht, nicht erkennen läßt. Sodann ist in der Motivierung des Urtheiles der fragliche Beweis Antrag nicht ausdrücklich erwähnt. Aber es geht aus den Urtheilsgründen klar hervor, daß der Gerichtsbeschuß wirklich auf thatsächlicher Erwägung beruht, daß nämlich, falls auch der Zeuge G. die gedachte Behauptung bestätigt hätte, das Gericht dadurch die Annahme der unbefugten Jagdausübung mit einem Gewehr an dem bezeichneten Orte nicht für erschüttert erachtet haben würde, weil es die zu bekundende Thatsache und die Schuld des Angeklagten für wohlvereinbar hielt, also den Punkt, auf welchen sich der Beweis Antrag bezog, als einen für die Entscheidung wesentlichen nicht ansah. Es ist mithin ein Fall unzulässiger Beschränkung der Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte (St. P. O. §. 377 Nr. 8) nicht als vorliegend zu erachten gewesen. Denn hin-

sichtlich der Frage, ob der Punkt, in welchem die Verteidigung beschränkt worden, ein für die Entscheidung wesentlicher sei, hat sich der Revisionsrichter auf den Standpunkt des vorigen Richters zu stellen. Ohne in einer der Natur des Rechtsmittels der Revision widersprechenden Weise auf das Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Straffalles hinüberzugreifen, kann der Revisionsrichter über jene Frage und die Erheblichkeit des angetretenen Beweises, ausgenommen natürlich die Fälle, wo die Verletzung einer Rechtsnorm in Frage kommt, nicht entscheiden.